

| | | |
|--|---------------|--|
| Beschlussvorlage | | Vorlage-Nr: 2022/BAS/019 |
| Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen | | Status: öffentlich Datum: 27.09.2022 Verfasser: Herr A. Vonthien FBL: Frau M. Rißer |
| Wegenutzungsvertrag Gas | | |
| Behandlung | Termin | Beratungsfolge |
| Öffentlich | 15.08.2023 | Gemeindevertretung Basedow |

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss des vorliegenden Wegenutzungsvertrages Gas über eine Laufzeit von 20 Jahren mit der E.DIS Netz GmbH zu.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 Kommunalverfassung M-V

Der zwischen der Gemeinde Basedow und der E.ON edis AG geschlossene Konzessionsvertrag Gas war mit einer Laufzeit bis zum 12.10.2024 versehen. Gemäß § 46 EnWG ist die Gemeinde Basedow verpflichtet spätestens zwei Jahre vor dem Auslaufen derartiger Verträge dies öffentlich bekannt zu machen, um allen Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit einzuräumen, sich um den Neuabschluss des Wegenutzungsvertrages zu bewerben.

Im Bundesanzeiger wurde das Interessenbekundungsverfahren am 24.06.2022 veröffentlicht, worauf sich alleinig die E.DIS Netz GmbH zum Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages beworben hat.

Der von der E.DIS Netz GmbH angebotene Wegenutzungsvertrag wurde mit dem Städte- und Gemeindetag M-V vorberaten und abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Jährlich vom Verbrauch abhängige Konzessionseinzahlungen

Anlagen:

Wegenutzungsvertrag
Netzplan

Wegenutzungsvertrag Gas

Zwischen

der **Gemeinde Basedow** im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

und

der **E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree**
- nachstehend „E.DIS“ genannt -

- gemeinsam im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt -

wird folgender **Wegenutzungsvertrag** geschlossen:

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat gemäß § 1 Abs. 1 das Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) regelt die zulässige Vergütung für die Einräumung von Wegenutzungsrechten. In Umsetzung dieser gesetzlichen Grundlagen schließen die Vertragsparteien diesen Wegenutzungsvertrag.

Dieser Wegenutzungsvertrag ist insgesamt als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der E.DIS Netz GmbH anzusehen.

Inhalt

| | | |
|----|---|----|
| 1 | Versorgungsaufgabe, Pflichten von E.DIS..... | 3 |
| 2 | Wegerecht..... | 4 |
| 3 | Baumaßnahmen, Verlegungskosten, Zusammenarbeit | 5 |
| 4 | Konzessionsabgabe | 7 |
| 5 | Kommunalrabatt | 8 |
| 6 | Endschaftsbestimmungen, Datenübermittlung bei Vertragsende, Entflechtung..... | 8 |
| 7 | Gemeinsame Wärmeplanung..... | 9 |
| 8 | Loyalitätsklausel | 9 |
| 9 | Gerichtsstand | 9 |
| 10 | Haftung..... | 9 |
| 11 | Laufzeit, Sonderkündigungsrecht | 9 |
| 12 | Sonstige Vereinbarungen..... | 10 |

1 Versorgungsaufgabe, Pflichten von E.DIS

- 1.1 E.DIS verpflichtet sich, im auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan gekennzeichneten Gebiet (Versorgungsgebiet) jedermann im örtlichen Netzgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Gasversorgungsnetz anzuschließen. Leitungen und Anlagen, die ausschließlich der Durchleitung dienen, sind keine Versorgungsanlagen im Sinne dieses Vertrages.
- 1.2 E.DIS errichtet, unterhält und betreibt die Anlagen zur Versorgung mit Gas bis einschließlich der Hausanschlüsse, soweit nicht unabwendbare Ereignisse dies verhindern. Die Anlagen, einschließlich der Hausanschlüsse, sind Eigentum von E.DIS und werden von ihr stets nach dem jeweiligen Stand der Technik auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten. Dabei wird die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit sichergestellt. E.DIS sichert einen an den Zielen des § 1 EnWG ausgerichteten Betrieb des Gasversorgungsnetzes zu. Auch um die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit im Konzessionsgebiet für die Dauer des Wegerechts gewährleisten zu können, ist E.DIS berechtigt, ihre Gasverteilungsanlagen auf mit E.DIS verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG zu übertragen.
- 1.3 Verschmutzungen an im öffentlichen Raum befindlichen oberirdischen Versorgungsanlagen werden zeitnah beseitigt. E.DIS sichert eine enge Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt zu und wird im Rahmen von Begehungen entsprechend der innerbetrieblichen Werknormung eine Kontrolle der ortsbildrelevanten oberirdischen Versorgungsanlagen realisieren. Schäden, die die technische und/oder öffentliche Sicherheit in Frage stellen, werden unverzüglich beseitigt. Verschmutzungen und Schäden, welche Straftaten darstellen könnten, werden durch E.DIS zur Anzeige gebracht.
- 1.4 Der Anschluss der Kunden an das Netz innerhalb des Gemeindegebietes erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Eine Anschluss- und Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung E.DIS gemäß den §§ 17, 18 EnWG nicht zugemutet werden kann.
- 1.5 E.DIS sichert jeweils 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr einen Entstör- und Bereitschaftsdienst zur Störungsannahme zu.
- 1.6 E.DIS hat ein Krisenmanagement- und IT-Sicherheitskonzept und schreibt dieses während der Vertragslaufzeit nach Notwendigkeit fort.
- 1.7 E.DIS wird wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten nutzen, um den Einsatz neuer Techniken und innovativer Technologien in Hinblick auf Energieeffizienz, Umweltverträglichkeit und Klimaschutz zu verwirklichen.
- 1.8 E.DIS benennt einen festen Ansprechpartner und informiert die Gemeinde unverzüglich über den Wechsel dieses Ansprechpartners.
- 1.9 Auf Wunsch der Gemeinde stellt E.DIS zum 30.06. des Folgejahres Informationen zum Netzbetrieb in Form eines Jahresberichtes zur Verfügung.

2 Wegerecht

- 2.1 Die Gemeinde räumt im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis E.DIS das nicht ausschließliche Recht ein, die bestehenden oder noch entstehenden Straßen, Wege, Brücken, Plätze und dergleichen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, für die über- und/oder unterirdische Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas im Gemeindegebiet zu nutzen. Soweit die Gemeinde das Recht zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen nur im Rahmen ihrer öffentliche-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen. Eventuelle Abgaben hierfür sind durch die gem. Ziffer 4 zu zahlenden Konzessionsabgaben abgegolten, sofern dies rechtlich zulässig ist.
- 2.2 E.DIS ist berechtigt, auch solche Anlagen zu errichten und zu betreiben, die nicht der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen (Durchgangsleitungen). Sollte der Vertrag nach Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht erneuert werden, so bleiben die von E.DIS aufgrund dieses Vertrages ausgeübten Nutzungsrechte als nicht ausschließliches Recht für vorgenannte Anlagen während eines Zeitraumes von 20 Jahren - beginnend ab dem Tage, an dem die Versorgung durch E.DIS eingestellt wird - bestehen. Während dieses Zeitraumes werden E.DIS auch für neu zu errichtende Durchgangsleitungen nebst Anlagen die erforderlichen Rechte zur Nutzung der Verkehrsräume eingeräumt. Für die nach Ablauf dieses Vertrages fortgeführte weitere zwanzigjährige Nutzung der öffentlichen Verkehrswege wird E.DIS der Gemeinde für die in diesem Absatz genannten Anlagen ein vertraglich zu vereinbarendes angemessenes Nutzungsentgelt zahlen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 2.3 Die Gemeinde ist grundsätzlich bereit, E.DIS ein entsprechendes, jedoch nicht ausschließliches Recht zur Nutzung sonstiger gemeindeeigener Grundstücke, die nicht öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Abschnitts 2.1 sind, einzuräumen. Grundlage ist insoweit ein gesondert abzuschließender Gestattungsvertrag, der die beiderseitigen Interessen ausgewogen berücksichtigt. Eine beabsichtigte Veräußerung/Verwertung der mitbenutzten Grundstücksflächen wird die Gemeinde E.DIS rechtzeitig anzeigen und auf Antrag von E.DIS zugunsten E.DIS eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit bewilligen und im Grundbuch eintragen lassen. Die Kosten der Bestellung der Dienstbarkeit trägt E.DIS und leistet für eine eventuelle Wertminderung des Grundstückes eine einmalige angemessene Entschädigung gemäß den entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Sofern die mitbenutzten Grundstücksflächen nicht mehr für Versorgungsanlagen benötigt werden, erteilt E.DIS auf Anforderung der Gemeinde bzw. des Berechtigten Entlastung.
- 2.4 Die Gemeinde erklärt sich bereit, E.DIS bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung von Ortsnetzen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Unterstützung zu gewähren.

3 Baumaßnahmen, Verlegungskosten, Zusammenarbeit

- 3.1 E.DIS und die Gemeinde werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenarbeiten und auf ihre gegenseitigen Interessen Rücksicht nehmen.
- 3.2 E.DIS wird die Gemeinde über Baumaßnahmen oder Veränderungen von Versorgungsanlagen in öffentlichen Wegen und sonstigen Grundstücken frühzeitig unterrichten, soweit nicht Störungen zu beseitigen sind. Sofern es sich um langfristig planbare Veränderungen öffentlicher Versorgungsanlagen handelt, wird E.DIS diese Bauvorhaben einmal jährlich gegenüber der Gemeinde anzeigen. Baumaßnahmen von E.DIS und der Gemeinde sollen möglichst koordiniert werden. E.DIS wird bei ihrer örtlichen Ausbauplanung Vorgaben der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit berücksichtigen. Die Ausführung der Bauarbeiten erfolgt unter Beachtung und Einhaltung der behördlichen Vorschriften und Regelungen.
- 3.3 Die Gemeinde ist berechtigt, kommunale Leitungen oder Leerrohre durch E.DIS mitverlegen zu lassen, wenn dies technisch möglich ist. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Mehraufwand zu tragen, welcher E.DIS durch die Mitverlegung entsteht.
- 3.4 E.DIS verpflichtet sich, in Anspruch genommene Flächen der Gemeinde nach Fertigstellung ihrer Anlagen ordnungsgemäß wiederherzurichten. Sollten nach Wiederherstellung der öffentlichen Flächen innerhalb von 5 Jahren Mängel auftreten, die auf die Arbeiten von E.DIS zurückzuführen sind, so ist E.DIS verpflichtet, diese Mängel umgehend zu beheben. Soweit keine Abnahme der Bauarbeiten erfolgte, beginnt die Frist 6 Monate nach dem Abschluss der Arbeiten, ansonsten mit dem Tag der Abnahme. Der Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme ist der Gemeinde anzuzeigen. Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit bestehen, ob der öffentliche Verkehrsweg nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt ist, und können sich beide Vertragspartner nicht auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen, so steht den Vertragspartnern der ordentliche Rechtsweg offen.
- 3.5 E.DIS vergütet der Gemeinde die notwendigen Zusatzkosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Gemeinde bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen durch die notwendige Rücksichtnahme auf Versorgungsanlagen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind.
- 3.6 Erbringt die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit E.DIS Leistungen zum Vorteil von E.DIS, erstattet E.DIS der Gemeinde auf Verlangen die Kosten.
- 3.7 E.DIS führt über die im Versorgungsgebiet verlegten Versorgungsanlagen ein digitales Planwerk nach üblichem Standard und hält es auf aktuellem Stand. Auf Anfrage der Gemeinde wird E.DIS der Gemeinde Dokumentationsunterlagen zum Leitungsbestand nach der Baumaßnahme zur Verfügung stellen oder auf Wunsch der Gemeinde einen Onlinezugang einrichten.
- 3.8 Wird eine Umlegung oder Änderung von Versorgungsanlagen von E.DIS erforderlich, so gilt Folgendes:
- Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung von E.DIS, so trägt E.DIS die entstehenden Kosten.
 - Veranlasst die Gemeinde die Umlegung oder Änderung, tragen – sofern die Gemeinde nicht Kostenerstattung von einem Dritten verlangen kann – die Gemeinde und E.DIS die Kosten jeweils zur Hälfte.

Sofern eine Kostenerstattung durch Dritte in Betracht kommt, wird E.DIS der Gemeinde die entstandenen Kosten nachweisen. Dieser trägt die Kosten, wenn er die Umlegung oder Änderung veranlasst hat.

- 3.9 Die Umlegung von Hochdruckleitungen soll grundsätzlich vermieden werden. Die Gemeinde wird sie nur fordern, wenn sie aus Gründen des öffentlichen Wohls unerlässlich ist und die Maßnahme auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann. Hinsichtlich der Kostentragung bleibt es bei der Regelung der Ziffer 3.8.
- 3.10 Die Gemeinde wird bei ihren Planungen auf vorhandene Anlagen von E.DIS Rücksicht nehmen und E.DIS über alle Maßnahmen, die eine Änderung der Versorgungsanlagen notwendig machen, verständigen. Diese Rücksichtnahme bezieht sich auch auf die Höhe der entstehenden Kosten, d.h. lässt sich eine Umlegung, Entfernung oder Änderung nicht vermeiden, so ist eine Lösung zu wählen, durch die unzumutbare Aufwendungen für E.DIS vermieden werden. Das Planungsrecht der Gemeinde aufgrund des Baugesetzbuches wird hierdurch nicht berührt.
- 3.11 Die Gemeinde wird bei Anfragen Dritter zu geplanten Aufgrabungen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen von E.DIS vorhanden sein können, deren genaue Lage bei E.DIS zu erfragen ist.
- 3.12 E.DIS verpflichtet sich,
- alle Baumaßnahmen nach dem DVGW-Standard und dem aktuellen anerkannten Stand der Technik einschließlich berufsgenossenschaftlicher Regeln auszuführen.
 - das Personal aller Partnerfirmen, das bei Baumaßnahmen zum Einsatz kommt, durch regelmäßige Lehrgänge auf dem aktuellen technischen Standard zu halten.
 - ein Arbeitssicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem zertifizieren zu lassen. Dies ist nach DIN EN ISO 45001 „Arbeitsschutzmanagementsysteme“ erfolgt.
 - ein Umweltmanagementsystem zertifizieren zu lassen. Derzeit erfolgt dies auf Grundlage der DIN EN ISO 14001.
 - alle gebundenen Partnerfirmen, die bei Baumaßnahmen zum Einsatz kommen, neben deren eigenem Arbeits-, Gesundheits- und Umweltsicherheitsmanagement (AGU) in das Arbeits-, Gesundheits- und Umweltsicherheitsmanagement von E.DIS einzubeziehen.
 - die Zertifizierung im Energiemanagement weiterzuführen. Derzeit erfolgt dies nach DIN EN ISO 50001.

4 Konzessionsabgabe

- 4.1 E.DIS zahlt an die Gemeinde während der Laufzeit des Vertrages für Lieferungen im Gemeindegebiet im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen die jeweils höchstzulässige Konzessionsabgabe, sofern die Gemeinde mit E.DIS schriftlich nicht etwas anderes vereinbart. Außer Ansatz bleiben Gaslieferungen für den Eigenbedarf von E.DIS, der Gemeinde und der Eigenbetriebe der Gemeinde. Das gilt auch für den Eigenbedarf von Eigengesellschaften der Gemeinde, sofern diese nicht im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen.
- 4.2 E.DIS entrichtet an die Gemeinde im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zzgl. zur Konzessionsabgabe die Umsatzsteuer, sofern dies rechtlich zulässig ist. Sollte die Finanzverwaltung im Zusammenhang mit der Einräumung von Wegenutzungsrechten von einer steuerbefreiten Grundstücksüberlassung ausgehen, verzichtet die Gemeinde gemäß § 9 Umsatzsteuergesetz (UStG) auf eine Umsatzsteuerbefreiung. Sofern die Gemeinde die Konzessionsabgabe nicht oder nicht mehr der Umsatzsteuer unterwirft, ist E.DIS umgehend darüber zu informieren. Die Abrechnung durch E.DIS erfolgt im Gutschriftenverfahren gemäß den Vorgaben des § 14 UStG. Die Gemeinde stellt E.DIS die für die Gutschrifterstellung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
- 4.3 Maßgebliche Einwohnerzahl für die Bemessung der Konzessionsabgabe ist die durch das zuständige statistische Landesamt fortgeschriebene und veröffentlichte Einwohnerzahl (§ 2 Abs. 2 KAV). Ändert sich die Größenklasse der Gemeinde, ist diese Änderung ab dem 1. Januar des auf die Veröffentlichung folgenden Jahres anzuwenden.
- 4.4 Sofern ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Gas beliefert wird, der diese Energie ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, so wird E.DIS für dessen Belieferung Konzessionsabgaben bis zu der Höhe vereinbaren, erheben und entrichten, in der dies auch ohne seine Einschaltung zulässig wäre.
- 4.5 Liefern Dritte im Wege der Durchleitung durch das örtliche Netz von E.DIS Gas an Letztverbraucher im Gemeindegebiet, so sind von E.DIS für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie E.DIS in vergleichbaren Fällen für Lieferungen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Gebiet zu zahlen hat. Macht der Dritte geltend, auf seine Gaslieferungen entfielen keine oder niedrigere Konzessionsabgaben als im Netznutzungsentgelt zugrunde gelegt, wird E.DIS von ihm den Nachweis durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers verlangen.
- 4.6 E.DIS rechnet gegenüber der Gemeinde die Konzessionsabgaben für jedes Abrechnungsjahr ab. Bis zum 31. Mai des Folgejahres erfolgt eine vorläufige Jahresabrechnung. Die endgültige Schlussabrechnung auf Basis von Ist-Daten erfolgt in den ersten 5 Monaten des zweiten auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres. Die Richtigkeit des Abrechnungsverfahrens wird die bei E.DIS prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Verlangen der Gemeinde in Form eines Einzeltestates nachweisen. Die Gemeinde kann die Richtigkeit der Abrechnung auf eigene Rechnung von einem Wirtschaftsprüfer überprüfen lassen. Bei wesentlichen Abweichungen trägt E.DIS die Kosten der Überprüfung.
- 4.7 Auf die Konzessionsabgabe erfolgen vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von 1/5 der Konzessionsabgabe des Vorjahres. Die Zahlungen erfolgen jeweils zum 15. des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats, also zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar.

5 Kommunalrabatt

E.DIS gewährt der Gemeinde, ihren Eigenbetrieben und Eigengesellschaften einen Preisnachlass für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KAV in der jeweils geltenden Fassung oder einer Nachfolgeregelung. Dieser Rabatt beträgt derzeit 10% des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Die Gemeinde teilt E.DIS die in Frage kommenden Anlagen mit. Für Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, kommt dieser Preisnachlass nicht in Betracht.

6 Endschaftsbestimmungen, Datenübermittlung bei Vertragsende, Entflechtung

- 6.1 E.DIS ist verpflichtet, 3 Jahre vor Ablauf des Vertrages (§ 46a i.V.m. § 46 Abs. 3 EnWG) nach Aufforderung der Gemeinde alle erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, um das Neuvergabeverfahren des Wegenutzungsrechtes einleiten zu können.
- 6.2 Soweit die Gemeinde oder der von ihr benannte neue Vertragspartner dies wünscht, ist auch eine technische Einweisung zur Vorbereitung der Übergabe gegen eine angemessene Vergütung durchzuführen.
- 6.3 Wird dieser Vertrag nicht verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, die für den Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Gasverteilanlagen zu übernehmen. Die Gemeinde ist berechtigt, dieses Übernahmerecht mit allen Rechten und Pflichten an einen Dritten abzutreten; E.DIS stimmt der Abtretung bereits hiermit zu.
- 6.4 Als Kaufpreis für die Übernahme wird eine wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß der Regelung des § 46 Abs. 2 EnWG oder einer Nachfolgeregelung vereinbart.
- 6.5 Sollten Maßnahmen der Netzentflechtung (Netztrennung und Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem bei E.DIS verbleibenden Netz) und -einbindung (Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) erforderlich sein, so erfolgen diese möglichst bis zum Inkrafttreten des neuen Wegenutzungsvertrages.
- 6.6 Die Kosten der Entflechtung trägt E.DIS, die Kosten der Einbindung die Gemeinde bzw. der Dritte, an den die Gemeinde die Rechte übertragen hat.
- 6.7 Netztrennungsmaßnahmen erfolgen unter Beachtung der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV).
- 6.8 Wird dieser Vertrag nicht verlängert und auch keinem anderen Betreiber ein Wegenutzungsrecht eingeräumt, verpflichtet sich die Gemeinde, die für den Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Gasverteilanlagen für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Ende dieses Vertrages zu dulden. Die Duldungsfrist verlängert sich jeweils um weitere zehn Jahre, wenn die Gemeinde nicht schriftlich widerspricht.

7 Gemeinsame Wärmeplanung

- 7.1 Die Gemeinde und E.DIS vereinbaren, für das Konzessionsgebiet gemeinsam Wärmewendeszenerarien zu entwickeln. Die Vertragsparteien werden hierbei Bestands- und Potenzialanalysen durchführen. Im Rahmen von Zielszenarien werden konkrete Handlungsfelder benannt. Die Vertragsparteien benennen hierfür jeweils einen Ansprechpartner als Verantwortlichen.
- 7.2 Soweit aus dem vorstehenden Absatz Leistungspflichten von E.DIS gegenüber der Gemeinde begründet werden, die nach § 3 Abs. 2 KAV nicht zulässig sind, verpflichtet sich die Gemeinde, hierfür eine marktübliche Vergütung zu zahlen. Die Leistung darf erst erbracht werden, wenn die Vergütung einvernehmlich festgelegt worden ist.

8 Loyalitätsklausel

- 8.1 Die Gemeinde und E.DIS werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.
- 8.2 Soweit sich die bei Vertragsschluss geltenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Wegenutzungsverträge wesentlich ändern, werden die Parteien über Vertragsanpassungen mit dem Ziel verhandeln, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung herbeizuführen.

9 Gerichtsstand

- 9.1 Streitigkeiten zwischen den Vertragsschließenden aus diesem Vertrag werden von den ordentlichen Gerichten entschieden, sofern die Parteien sich nicht im Einzelfall auf die Entscheidung durch ein Schiedsgericht einigen.
- 9.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Gemeinde zuständige Gericht.

10 Haftung

E.DIS haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen entstehen und stellt die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen aus solchen Gründen frei.

11 Laufzeit, Sonderkündigungsrecht

- 11.1 Der Vertrag tritt am 13.10.2024 in Kraft und wird auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Gleichzeitig tritt der zwischen E.DIS und der Gemeinde bestehende Konzessions- bzw. Wegenutzungsvertrag außer Kraft.
- 11.2 Die Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag einseitig jeweils mit einer Frist von drei Jahren zum Ablauf des zehnten und jedes darauffolgenden Vertragsjahres zu kündigen. Die Kündigung hat zu ihrer Wirksamkeit in Schriftform zu erfolgen.

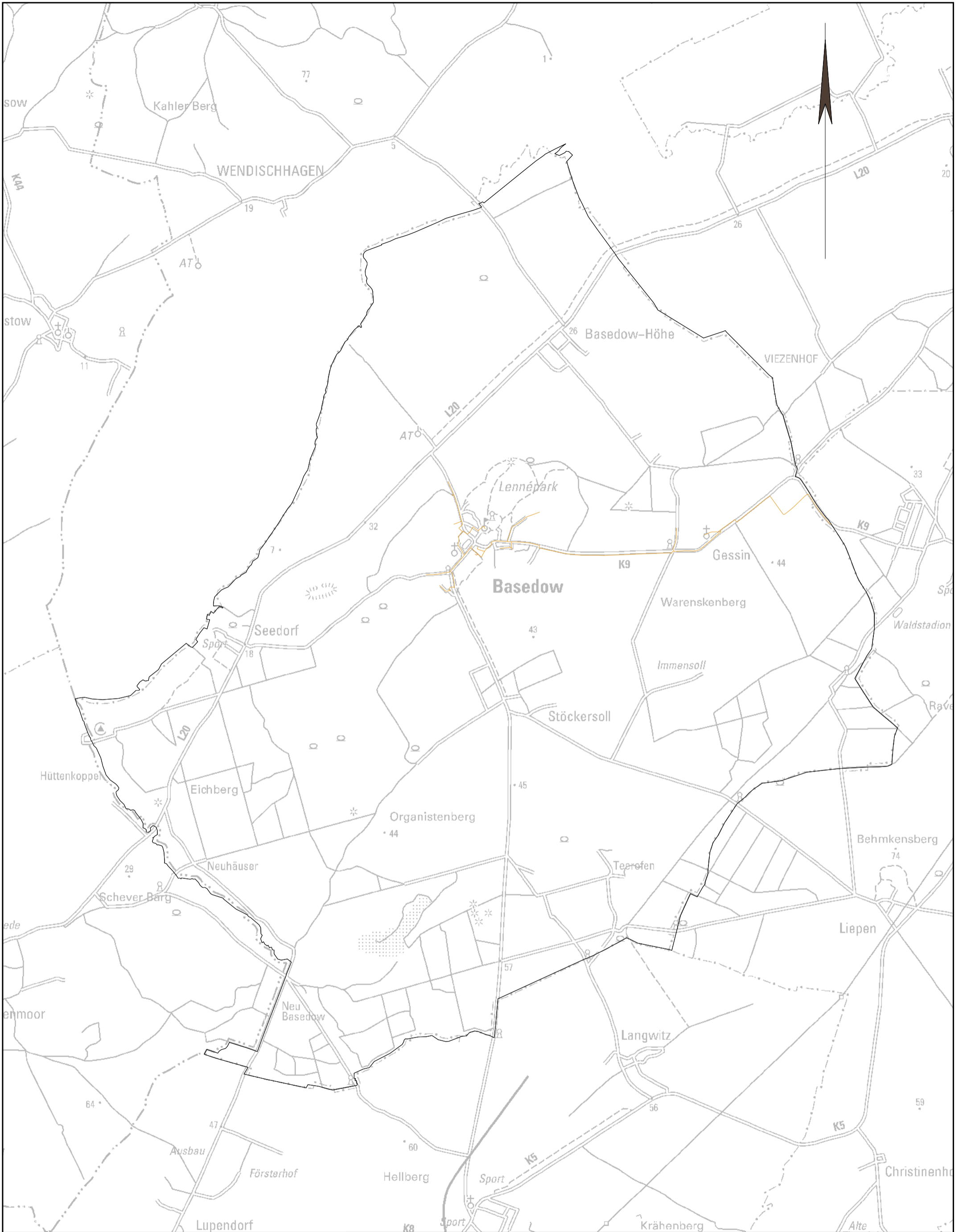
12 Sonstige Vereinbarungen

- 12.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 12.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so sind sich die Partner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Partner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

Anlage 1: Versorgungs-/Vertragsgebiet

| | | |
|------------------------|---|-----------------|
| _____ Ort, Datum | _____ Fürstenwalde/Spree, Ort, Datum | |
| _____ Bürgermeister | _____ Stellvertreter des Bürgermeisters | _____ _____ |
| Gemeinde Basedow | | E.DIS Netz GmbH |

(Dienstsiegel)



e.dis

Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:30.000

Verwendungszweck: öffentlich

Kartenname: 3346-5951B34
Abteilung: NAE
Ausgabedatum: 28.09.2022

Farblgende
 ■ Strom-HS
 ■ Strom-MS
 ■ Strom-NS
 ■ Fernmelde
 ■ Gas-HD
 ■ Gas-MD
 ■ Gas-ND
 ■ Strassenbel.

Ort/Ortsteil: Gemeinde Basedow

Bemerkungen: Die Karte enthält auch Anlagen, die nicht dem Netz der Allgemeinen Versorgung dienen sowie Fremdanlagen.

Kabel: — — — —
 Freileitung/
 Rohrleitung: —————